


<p>Handout</p> <h1>AO-SF Verfahren</h1> <p>Hinweise zu Anträgen, Berichten und Gutachten</p>	
<p>Schulamt für den Kreis Düren Bismarckstr. 16 52351 Düren</p>	<p>Stand 09.2023</p>

1. Grundsätze

Formal

- 1.1. Die Vorlagen des Schulamtes für den Kreis Düren sind anzuwenden
- 1.2. Anträge, Gutachten und Berichte sind in Berichts- oder Gutachtenform mit der aufeinander abgestimmten Gliederung einzureichen
- 1.3. Anträge, Gutachten und Berichte werden bei formaler und inhaltlicher Vollständigkeit auf eine Entscheidung hin geprüft
- 1.4. Kommunikation mit dem AO-SF Büro ausschließlich über Schulleitung
- 1.5. Fristverlängerungen
 - 1.5.1. bei Postverzögerungen über die Schulleitungen an das AO-SF Büro – Frist wird entsprechend verlängert
 - 1.5.2. bei Verzögerungen im Gutachtenverlauf bis zu einer Woche über das AO-SF Büro; darüber hinaus durch die USA
- 1.6. **Gutachtenverteilung (Planungsperspektive)**
 - 1.6.1. < 14 Wochenstunden – 1-2 Gutachten
 - 1.6.2. Bis zu 20 Wochenstunden – 2-3 Gutachten
 - 1.6.3. 20 und mehr Wochenstunden – 3-4 Gutachten
 - 1.6.4. Excelliste der SoL mit den Förderschwerpunkten wird von den Schulen der USA zur Verfügung gestellt – Änderungen bitte zeitnah rückmelden
 - 1.6.5. Schulen informieren das AO-SF Büro über die namentlichen Beauftragungen der Bezirksregierung
- 1.7. Nachgeforderte Unterlagen immer mit dem Bezug auf die Person, die den Auftrag zum Nachreichen gestellt hat, zusenden

2. Eröffnung

- 2.1. Keine Änderungen bei den Fristen; bei Fristversäumnis kann eine Entscheidung des Schulamtes zum folgenden Schuljahr nicht garantiert werden
- 2.2. Eröffnung bei vermuteter Rückstellung in Kombination mit vermutetem Förderbedarf:
 - 2.2.1. In diesen Fällen können die Anträge bis Ende April durch die SL Grundschule eingereicht werden. Bitte einen deutlichen Hinweis dem Antrag hinzufügen, dass der Antrag verfristet aufgrund der ungeklärten Rückstellung erfolgt.
 - 2.2.2. Wenn die Schulleitung eine Rückstellung ausspricht und das Verfahren noch nicht eröffnet wurde, wird das Verfahren eingestellt.
- 2.3. Eröffnung bei Schulneulingen sowie im ersten und zweiten Jahr der Schuleingangsphase bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen und/ oder im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung erfolgen **nur in begründeten Ausnahmefällen (siehe 2.2.1. und 2.2.2.)**; die schulische Förderung ist evaluiert und dokumentiert
 - 2.3.1. ... im vermuteten Förderschwerpunkt Lernen, wenn eine vorhandene Intelligenztestung eine Lernbehinderung ausweist

- 2.3.2. ... im vermuteten Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, wenn deutliche Hinweise auf Eigen- und Fremdgefährdung vorliegen
- 2.4. Die Eröffnung erfolgt i.d.R., wenn die Förderschule als Förderort durch die Eltern gewünscht wird
- 2.5. Eine Eröffnung auf Überprüfung des Bildungsgangs Lernen muss zwingend beantragt werden, wenn nach dem 3.Jahr der Schuleingangsphase eine Versetzung in die Klasse 3 nicht erfolgen kann
- 2.6. Der Leistungsstand ist im Kontext der curricularen Vorgaben darzustellen
- 2.7. Eine Ablehnung der Eröffnung erfolgt, wenn**
 - 2.7.1. Formfehler vorhanden sind
 - 2.7.2. keine Anzeichen auf einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung dargelegt sind
 - 2.7.3. die Schule nicht ausreichend darlegt, dass alle Fördermöglichkeiten ausgeschöpft sind
 - 2.7.4. i.d.R. LE und ES bei Schulneulingen und in den ersten beiden Jahren der Schuleingangsphase
 - 2.7.5. i.d.R. nach Klasse 6

3. Päd. Gutachten

- 3.1. Das Gutachten soll mit der Gliederung aus der Handreichung AO-SF erstellt werden
- 3.2. Inhaltlicher Schwerpunkt liegt auf förderschwerpunktspezifischen Aussagen in dem vermuteter Unterstützungsbedarf; ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf ist darzustellen
- 3.3. alle wesentlichen Informationen und Aussagen von anderen Gutachten, Berichten, Attesten etc. sind mit Datum und Quelle/ Autor im Gutachten aufzuführen und dem Anhang beizufügen
- 3.4. IQ-Testungen erfolgen immer, wenn im Überprüfungsverfahren der Wechsel von einer zielgleichen Beschulung zu einer zieldifferenten bzw. von einer zieldifferenten Beschulung im Bildungsgang Lernen zu einer zieldifferenten Beschulung im Bildungsgang Geistige Entwicklung überprüft wird
- 3.5. Aussagen zum Leistungsstand der SchülerIn erfolgen bei der Perspektive der zielgleichen Beschulung sowie der zieldifferenten Beschulung im Bildungsgang Lernen immer mit dem Bezug/ der Einordnung in die curricularen Anforderungen (siehe VV §13 AOSF)
- 3.6. Wenn keine Aussage der Eltern zum gewünschten Förderort im Gutachten aufgeführt werden, wird gem. § 20 (2) SchulG vom Förderort der allgemeinen Schule (Gemeinsamen Lernen) ausgegangen

4. Entwicklungsbericht und jährliche Überprüfung

- 4.1. Die Erstellung eines schulischen Berichtes im Rahmen der Jährlichen Überprüfung erfolgt bei einer Änderung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung
- 4.2. Inhaltlicher Schwerpunkt liegt auf förderschwerpunktspezifischen Aussagen in dem vermuteter Unterstützungsbedarf; ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf ist darzustellen
- 4.3. Bei Hinzunahme von neuen Förderschwerpunkten werden keine neuen Gutachten beauftragt
- 4.4. Jährliche Überprüfung ...
 - 4.4.1. ... **mit einer Änderung/Übergang in die Sekundarstufe des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs** in vollständiger Berichtsform (Schulbericht) mit
 - 4.4.1.1. allen Anhängen und Anlagen (analog zu einem Gutachten)

Folgende Unterlagen bitte 1-fach einreichen:

- Anschreiben Schulamt
- Formblatt MSB (Kopie – Original verbleibt in der Schülerakte in der Schule)
- Vordruck Ergänzende Informationen
- Schülerstammblatt
- Klassenkonferenzprotokoll
- aktueller evaluierter Förderplan
- aktuelles Zeugnis
- Bericht gemäß Handreichung JÜP (nur bei Veränderungen im Förderbedarf)
- bei Wechsel 4-5: zusätzlich Elternprotokoll einreichen

- 4.4.1.2. die USA erstellt einen Bescheid